

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 560. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses  
in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),  
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsaus-  
schusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021,  
zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des  
Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher  
Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V  
in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V  
für die regionalen Gesamtvertragspartner  
zu den Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren  
der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumo-  
ren sowie Hauttumoren**

**mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 2/2021**

---

### **Präambel**

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) allgemeine Rahmen- und Verfahrensvorgaben sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit den zur Umsetzung der ASV-Bereinigung notwendigen vorbereitenden Berechnungen auf Basis der Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsberechnungen beschlossen.

In seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der ASV-Bereinigung einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamt-

vertragspartner beschlossen. Dem Aufbau der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, untergliedert sich dieser Beschluss dabei in einen allgemeinen, indikationsübergreifenden Teil sowie indikationsspezifische Festlegungen in Anlagen.

#### **Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 1**

Für die Indikation Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 2.964 Punkten ersetzt durch 2.060 Punkte.

#### **Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 2**

Für die Indikation Gynäkologische Tumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 2.024 Punkten ersetzt durch 1.391 Punkte.

#### **Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 3**

Für die Indikation Urologische Tumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 871 Punkten ersetzt durch 644 Punkte.

#### **Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 4**

Für die Indikation Hauttumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 712 Punkten ersetzt durch 524 Punkte.

#### **Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.